

Ausweitung der Telefonkonsultation bei „bekannten“ Patienten

Aufgrund der Ausweitung der Corona-Pandemie können viele Patienten nicht mehr in die Praxis kommen. Um weitergehende gesundheitliche und finanzielle Nachteile sowohl für Patienten als auch für Ärzte und Psychotherapeuten zu verhindern, wurden die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen **Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie für alle Fachgruppen** ausgeweitet.

Das Wichtigste zusammengefasst

Zeitlich befristete Ausweitung der Telefonkonsultationen

Diese Vereinbarung der KBV mit den Krankenkassen gilt vorerst vom **01. April 2020 bis zum 30. Juni 2020**.

Kein Einlesen der Versichertenkarte

Die Versichertenkarte muss nicht eingelesen werden, sofern in dem Quartal ausschließlich telefonische Konsultationen stattfinden. In diesem Fall können Sie die Versichertendaten für die Abrechnung aus der Akte des Patienten übernehmen. Der Behandlungsfall wird im Ersatzverfahren in der Praxissoftware angelegt.

Nur „bekannte“ Patienten

Für alle Ärzte und Psychotherapeuten gilt, dass die ausschließliche Telefonkonsultation nur bei bekannten Patienten möglich ist. „Bekannt“ ist der Patient, wenn er in den **zurückliegenden sechs Quartalen** (4. Quartal 2018 bis 1. Quartal 2020) wenigstens einmal in Ihrer Praxis war.

Überblick der Abrechnungsmöglichkeiten

GOP 01433 – Zuschlag zur 01435 bewertet mit 154 Punkten (16,92 Euro):

Diese Zuschlagsziffer 01433 ist **ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Nervenärzten, Neurologen, Psychiatern, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiatern** vorbehalten.

Die genannten Fachgruppen können **pro Patient bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten je Arztfall abrechnen**. Das macht für telefonische Beratungen von insgesamt 200 Minuten ein Honorar von bis zu EUR 338,40. Die GOP 01435 als Grundleistung wird mit 88 Punkten, entsprechend EUR 9,67 vergütet, sofern keine Grundpauschale im Behandlungsfall abgerechnet wird. Die GOP 01433 darf auch neben der Grundpauschale abgerechnet werden.

GOP 01434 – Zuschlag zur 01435 bewertet mit 65 Punkten (7,14 Euro):

Hausärzte, Kinder- und Jugendärzte, Schmerztherapeuten: Die GOP 01434 kann bei Telefonaten mit Patienten oder Bezugspersonen bis zu sechs Mal je Arztfall, für jeweils fünf Minuten abgerechnet werden. Das ergibt pro Patient 30 Minuten Gesprächszeit mit einem Abrechnungsvolumen von EUR 42,84. Die Abrechnung der GOP ist mehrmals am Tag möglich.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt im Quartal aufgrund eines persönlichen Patientenkontaktes zusätzlich eine Grundpauschale abgerechnet, wird die Abrechnung der GOP 01434 auf das Gesprächsbudget der Haus- und Kinderärzte nach den GOP 03230, 04230, 04231 angerechnet!

Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, Facharztinternisten, Orthopäden, Fachärzte für Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen sowie Urologen können die GOP 01434 fünfmal pro Patient abrechnen. Voraussetzung bei diesen Fachgruppen ist, dass der Patient im Quartal nicht in die Praxis kommt oder per Videosprechstunde behandelt wird.

Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten sowie **PRM** können die GOP 01434 bis zu zwei Mal abrechnen. *Auch hier gilt:* Der Patient darf nicht im Quartal in der Praxis gewesen oder per Videosprechstunde beraten worden sein.

Abrechnung und Vergütung

Für die ausschließlich telefonische Konsultation werden die neuen GOPs als Zuschlag zur 01435 (*telefonische Beratung eines Patienten im Krankheitsfall*) abgerechnet. Bei Fachgruppen in denen eine Berechnung zusätzlich zur Grundpauschale möglich ist, werden die Zuschlags-GOPen nicht gestrichen, auch wenn die zugrunde liegende GOP 01435 bei der Abrechnung gestrichen wird.

Wenn der Patient in einem Quartal in die Sprechstunde (oder Videosprechstunde) kommt und zusätzlich eine telefonische Konsultation erfolgt, können **ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Nervenärzten, Neurologen, Psychiatern, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiatern** die GOP 01433 abrechnen. Die GOP 01435 ist in diesem Fall jedoch nicht abrechenbar.

Bei **Hausärzten, Kinder- und Jugendärzten, Schmerztherapeuten** wird die GOP 01435 im Falle persönlicher Arzt-Patienten-Kontakte in der Praxis oder mittels Videosprechstunde auf das Gesprächsbudget angerechnet.

Bewertung

Im Ergebnis handelt es sich bei den neuen Telefonkonsultationsziffern um eine gute Möglichkeit, in der aktuellen Ausnahmesituation zum Einen eine Vielzahl an Patienten und Beschwerden kontaktlos zu versorgen; zum anderen aber auch um Fallzahlen und Fallwerte der Praxis zu stabilisieren. Klar ist aber auch, dass – sollte sich etwa ab Mitte Mai das Patientenaufkommen normalisieren und wieder mehr persönliche Arzt-Patienten-Kontakte stattfinden – einige bis viele (je nach Fachgruppe) der dann im April ‚aufgebauten‘ Honoraransprüche wieder entfallen. Trotzdem ist es sinnvoll, momentan mit diesen Ziffern verstärkt zu arbeiten, gerade auch weil keine verlässlichen Aussagen, was ab Mai geschieht, getroffen werden können. Gegebenenfalls wäre über eine der Situation geschuldete gesonderte interne Patientensteuerung/-dokumentation in Hinblick auf die Zuordnung in Telefon-, Video- und Sprechstundenpatienten nachzudenken.

Autoren

Rechtsanwalt Dr. Dr. Thomas Ruppel & sein Team beraten MVZ, Praxen und Krankenhäuser in allen rechtlichen Fragen, auch im Zusammenhang aktueller Fragestellungen rund um Corona
www.gesundheitsrecht.de - kanzlei@gesundheitsrecht.de

Markus Knöfler und sein Team aus Abrechnungsspezialist*innen und Praxismanage*innen beraten MVZ, Praxen und Krankenhäuser in allen organisatorischen und abrechnungsrelevanten Themen, auch zu Fragestellungen der Arbeit in Zeiten von Corona
www.conclusys.de - mk@conclusys.de

Im Tandem aus Juristen und Abrechnungsspezialisten bieten die Autoren auch in der aktuellen Akutsituation kurzfristige Beratungstermine per Video und Telefon: corona@gesundheitsrecht.de